



# Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15  
Bezirk Zell am See

Amtsleiter  
Norbert Hetz  
06549/7231-14

Verfahren:  
D/20748/2019  
AA/51557/2015  
02.12.2019

Verwendung von Feuerwerkskörpern zu Silvester

## VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. 1 Nr.50/2012 und BGBl. 1 Nr.161/2013, idgF. wird vom Bürgermeister nachstehende Verordnung erlassen:

1. Zu Silvester (vom 31.12. bis 01.01., 02,00 Uhr) werden folgende Teile des Ortsgebietes (laut Plandarstellungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellen), und unter Berücksichtigung der Punktes 2 bis 7 der gegenständlichen Verordnung, vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, ausgenommen.

### **Folgende Standorte werden ausgenommen:**

- Ortsgebiet Aufhausen
- Ortsgebiet Fürth
- Ortsgebiet Piesendorf
- Ortsgebiet Friedensbach
- Ortsgebiet Walchen
- Ortsgebiet Hummersdorf

Die Sicherheitsabstände zu Objekten sind einzuhalten.

2. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder-, Alters- und Erholungsheime, Gotteshäusern , Kirchen sowie Tierheimen ist verboten.

3. Abs 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn

1. der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entgegensteht.

4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs.4 oder § 32 Abs.4 zulässigen Mitverwendung.

5. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

**6.** Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orte, wie insbesondere Tankstellen, Holzlagerstätten usw. ist verboten.

**7.** Außerhalb des oben angeführten Zeitraumes ist jede Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet verboten.

Der Bürgermeister  
Johann Warter



Dieses Dokument wurde von Johann Warter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 04.12.2019

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://www.piesendorf.salzburg.at>